

Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude (FKG) – Anpassungen Fördermaßnahmen

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14026

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 24.07.2024 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz am 16.07.2024 hat die Behandlung und Beschlussfassung der vorliegenden Sitzungsvorlage in die Vollversammlung des Stadtrates am 24.07.2024 vertagt.

Der Vortrag sowie der Antrag der Referentin bleiben unverändert.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, die Stadtkämmerei, das Baureferat, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, das Referat für Arbeit und Wirtschaft sowie das IT-Referat haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat beschließt die Absenkung des FKG-Fördersatzes für Effizienzmaßnahmen von 15 % auf 10 %.
3. Der Stadtrat beschließt, den Antragstellerkreis für „Neubaustandards & Passivhaus“ nach derzeit gültiger FKG-Richtlinie wie folgt zu beschränken: Gefördert werden nur noch Projekte, deren Wohnflächen zu mindestens 50 % nach den Kriterien EOF oder MM aus dem Wohnungspolitischen Handlungsprogramm „Wohnen in München“ erstellt werden. Der Beschlusspunkt gilt mit Veröffentlichung der angepassten FKG-Richtlinie als umgesetzt.
4. Der Stadtrat beschließt, die in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11088 vorgeschlagene und am 20.12.2023 im Plenum beschlossene Fördermaßnahme „Klimagerechter Gebäudestandard im Neubau“ nicht einzuführen.

5. Der Stadtrat beschließt, folgende Anpassung der in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13093 vorgeschlagenen Fördermaßnahme „Neubau mit Lebenszyklus-Treibhausgas-Bilanz im geförderten Neubau“: Absenkung des Fördersatzes für die Stufe 2 von 17,5% auf 15%. Der neue Fördersatz gilt ab Veröffentlichung in der FKG-Richtlinie. Die Neubau Förderung EH 40 für den geförderten Wohnungsbau endet entsprechend mit Inkrafttreten des LCA Sozial.
6. Für das Inkrafttreten beschließt der Stadtrat: Die Anpassungen unter Antragspunkt 2 und 3 betreffen das laufende FKG und treten unmittelbar mit Beschluss des Stadtrats in Kraft. Die Anpassungen unter Antragspunkt 4 und 5 betreffen Fördermaßnahmen, die – nach Fertigstellung der Fördermittelsoftware – voraussichtlich im Januar 2025 in Kraft treten. Die Anpassungen haben keinen Einfluss auf den Entwicklungszeitraum und das in Kraft treten der Fördermaßnahmen.
7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)

z.K.

V. Wv. Referat für Klima- und Umweltschutz

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).
z.K.

Am.....